tiroler volkspartei

Statuten

Landesparteiorganisationsstatut
der Tiroler Volkspartei

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen und organisatorischer Aufbau **5**

§ 1 Name, Wesen und Ziele der Tiroler Volkspartei 5
§ 2 Rechtliche Stellung und Parteifunktionen 5
§ 3 Territoriale Organisationsbereiche 5
§ 4 Teilorganisationen 5
§ 5 Fachausschüsse (Foren) 6
§ 6 Nahestehende Verbände 6

II. Mitglieder **6**

§ 7 Erwerb der Parteimitgliedschaft 6
§ 8 Evidenz 6
§ 9 Rechte und Pflichten 7
§ 10 Ende der Parteimitgliedschaft 7
§ 11 Vorläufige Ruhendstellung 7
§ 12 Wiederaufnahme 7

III. Aufbau und Organe der territorialen Organisationsbereiche **7**

§ 13 Aufbau 7
§ 14 Funktionsperiode 8
§ 15 Verhältnis der Parteiorgane zueinander 8

LANDESPARTEITAG

§ 16 Zusammensetzung 8
§ 17 Einberufung 9
§ 18 Online-Landesparteitag 9
§ 19 Aufgabenkreis 10
§ 20 Anträge und Wahlvorschläge 10

LANDESPARTEIVORSTAND

§ 21 Zusammensetzung 10
§ 22 Aufgabenkreis 11

LANDESPARTEIPRÄSIDIUM

§ 23 Zusammensetzung 12
§ 24 Aufgabenkreis 12

LANDESPARTEIOBMANN/-OBFRAU

§ 25 Stellung und Aufgabenkreis 12

BEZIRKSPARTEITAG

§ 26 Zusammensetzung 13
§ 27 Einberufung 13
§ 28 Online-Bezirksparteitag 13
§ 29 Aufgabenkreis 13

BEZIRKSPARTEILEITUNG

§ 30 Zusammensetzung 14
§ 31 Aufgabenkreis 14

BEZIRKSPARTEIVORSTAND

§ 32 Zusammensetzung 14

BEZIRKSPARTEIOBMANN/-OBFRAU

§ 34 Stellung und Aufgabenkreis 15

GEMEINDE- (STADT-) PARTEITAG

§ 35 Zusammensetzung 15
§ 36 Aufgabenkreis 16

GEMEINDE- (STADT-) PARTEILEITUNG
§ 37 Zusammensetzung 16
§ 38 Aufgabenkreis 16

GEMEINDE- (STADT-) PARTEIVORSTAND
§ 39 Zusammensetzung 16
§ 40 Aufgabenkreis 17

GEMEINDE- (STADT-) PARTEIOBMANN/-OBFRAU
§ 41 Stellung und Aufgabenkreis 17

KOOPERATION
§ 42 Kooperation 17

IV. Sonderbestimmungen für die Landeshauptstadt Innsbruck 17
§ 43 Rechtliche Stellung 17

STADTPARTEITAG
§ 44 Zusammensetzung 17
§ 45 Einberufung 18
§ 46 Online-Stadtparteitag 18
§ 47 Aufgabenkreis 18

STADTTEILPARTEITAG
§ 48 Zusammensetzung 18
§ 49 Aufgabenkreis 18

STADTTEILPARTEIVORSTAND
§ 50 Zusammensetzung 19
§ 51 Aufgabenkreis 19
§ 52 Stadtteilparteiobmann/-obfrau 19

STADTPARTEILEITUNG
§ 53 Zusammensetzung 19

STADTPARTEIVORSTAND
§ 54 Zusammensetzung 19

STADTPARTEIPRÄSIDIUM
§ 55 Zusammensetzung 20
§ 56 Aufgabenkreis 20

STADTPARTEIOBMANN/-OBFRAU
§ 57 Stellung und Aufgabenkreis 20

V. Parteiarbeit – Tätigkeit der Funktionärinnen und Funktionäre sowie Mandatarinnen und Mandatare 20
§ 58 Zielsetzung 20
§ 59 Begriffsbestimmungen 21
§ 60 Leistungsnachweis 21
§ 61 Funktionserwerb und Funktionsausübung 21
§ 62 Kumulierungsbeschränkungen 21
§ 63 Funktionsverlust 22

VI. Funktionärinnen und Funktionäre **22**
§ 64 Landesgeschäftsführer/Landesgeschäftsführerin 22
§ 65 Landesparteifinanzreferent/Landesparteifinanzreferentin 23
§ 66 Verantwortlichkeit 23
§ 67 Landesparteifinanzprüferinnen/Landesparteifinanzprüfer 23

VII. Aufstellung der Mandatarinnen und Mandatare **23**
§ 68 Kandidatinnen- und Kandidatenaufstellung 23
§ 69 VP-Landtagsklub 25
§ 70 Klub der Nationalrätinnen und Nationalräte sowie Bundesrätinnen und Bundesräte 25

VIII. Politische Arbeit **25**
§ 71 Politische Bildung 25
§ 72 Mentoring-Programm 25
§ 73 Öffentlichkeitsarbeit 26

IX. Kontrolleinrichtungen, Landesparteikontrollausschuss **26**
§ 74 Zusammensetzung 26
§ 75 Aufgaben 26

LANDESPARTEISCHIEDSKOMMISSION
§ 76 Zusammensetzung 26
§ 77 Zuständigkeit 27
§ 78 Verfahren 27

X. Beschlusserfordernisse und Wahlen **27**
§ 79 Beschlussfähigkeit 27
§ 80 Beschlüsse 27
§ 81 Wahlen 27

XI. Schlussbestimmungen **28**
§ 82 Geschäftsordnung des Landesparteitages und Allgemeine Geschäftsordnung 28
§ 83 Geltungsbereich 28
§ 84 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung 28

I. Allgemeine Bestimmungen und organisatorischer Aufbau

§ 1 Name, Wesen und Ziele der Tiroler Volkspartei

1. Die Tiroler Volkspartei vereint Tirolerinnen und Tiroler aus allen gesellschaftlichen Gruppierungen, die sich für Tirol einsetzen, zum Programm der Partei bekennen und die Politik nach christlich-demokratischen Grundsätzen gestalten wollen.

2. Die Tiroler Volkspartei bekennt sich zu einem starken und selbstbewussten Tirol, das sich innerhalb der Europäischen Union, der Republik Österreich und der Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino für das Wohl seiner Bürgerinnen und Bürger einsetzt.

3. Die Tiroler Volkspartei bekennt sich zur Demokratie, zum Rechtsstaat und zum Föderalismus. Die Achtung der Menschenwürde ist ihre oberste Verpflichtung. Sie ist dem Land Tirol und seinen Menschen verpflichtet.

4. Die Arbeit der Tiroler Volkspartei beruht auf dem Grundsatzprogramm der Tiroler Volkspartei (beschlossen 2026).

5. Der organisatorische Aufbau und die politische Arbeit der Tiroler Volkspartei werden von demokratischen Prinzipien bestimmt.

§ 2 Rechtliche Stellung und Parteifunktionen

1. Die Tiroler Volkspartei besitzt eine eigene Rechtspersönlichkeit und ist eine im Parteienregister eingetragene Partei. Sie ist selbständiger Teil der Bundesparteiorganisation der Österreichischen Volkspartei. Ihr Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Landes Tirol. Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist das für den Sitz der Landespartei sachlich zuständige Gericht.

2. Die territorialen Organisationsbereiche und die Teilorganisationen haben ihre Tätigkeit nach den Zielen und Aufgaben der Landesorgane der Gesamtpartei auszurichten. Die Beschlüsse der Landesorgane sind für alle Organisationseinheiten der Tiroler Volkspartei bindend.

3. Alle in diesem Statut angeführten Funktionen können nur durch eine Person ausgeübt werden, die der Tiroler Volkspartei angehört. Wird die im Statut genannte Funktion (Person) nicht von der Tiroler Volkspartei gestellt, ist der Inhaber der höchsten Funktion der Tiroler Volkspartei des jeweils genannten Gremiums zu entsenden.

§ 3 Territoriale Organisationsbereiche

1. Die territorialen Organisationsbereiche der Tiroler Volkspartei sind:
    a. die Landesparteiorganisation im gesamten Landesgebiet
    b. die Bezirksparteiorganisation in jedem politischen Bezirk
    c. die Gemeindeparteiorganisation (Stadtparteiorganisation) in jeder Gemeinde (Stadt)

2. Die Tiroler Volkspartei strebt die Präsenz in allen Tiroler Gemeinden in Form von Gemeindeparteiorganisationen (Stadtparteiorganisationen) an.

3. Abweichungen von der territorialen Gliederung sind möglich, wenn und solange dies für eine wirkungsvolle Parteiarbeit notwendig ist und diesbezüglich Einvernehmen der betreffenden Parteiorganisation mit der Landesorganisation besteht.

§ 4 Teilorganisationen

1. Innerhalb der Tiroler Volkspartei bestehen folgende Teilorganisationen:
    a. Tiroler Arbeiter- und Angestelltenbund,
    b. Tiroler Bauernbund,
    c. Tiroler Wirtschaftsbund,
    d. Tirolerinnen in der Volkspartei,
    e. Junge Volkspartei Tirol,
    f. und Senioren in der Tiroler Volkspartei.

2. Die Teilorganisationen haben eigene Statuten und besitzen Rechtspersönlichkeit. Ihre Statuten und Programme dürfen mit jenen der Tiroler Volkspartei nicht in Widerspruch stehen. Statuten sind der Landespartei in ihrer aktuellen Fassung zur Kenntnis zu bringen.

3. Die Teilorganisationen betreuen in der Tiroler Volkspartei ihre Mitglieder und vertreten die Bevölkerungsgruppen sowohl in der Partei, in den jeweiligen Interessensvertretung als auch in inhaltlichen Belangen. Sie wirken bei der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten der Tiroler Volkspartei mit und haben den Vorrang der Gesamtpartei zu wahren sowie für die Ziele der Tiroler Volkspartei einzutreten.

§ 5 Fachausschüsse (Foren)

Vom Landesparteivorstand werden nach Bedarf für größere zusammenhängende Sach- oder Interessensbereiche Fachausschüsse (z.B. Zukunftsgespräche) eingerichtet. Sie dienen der Information, der Zusammenführung unterschiedlicher Meinungen, der Diskussion und der Erarbeitung von inhaltlichen Positionen für die Tiroler Volkspartei. Sie stehen allen interessierten Mitbürgerinnen und Mitbürgern offen. Expertinnen und Experten dürfen einbezogen werden. Die Mitarbeit in einem Fachausschuss setzt keine Mitgliedschaft bei der Tiroler Volkspartei voraus. Mitglieder anderer Parteien sind jedoch ausgeschlossen. Die Organisation obliegt der Landesgeschäftsstelle. Einzelheiten über die Organisation und die Tätigkeit der Fachausschüsse werden durch den Landesparteivorstand geregelt.

§ 6 Nahestehende Verbände

Der Landesparteivorstand kann selbständige Organisationen als der Tiroler Volkspartei nahestehende Verbände anerkennen. Dem Landesparteivorstand obliegt auch die Beschlussfassung über die Zahl der den nahestehenden Verbänden zukommenden Delegierten mit beschließender Stimme beim Landesparteitag; diese müssen Mitglieder der Tiroler Volkspartei sein.

II. Mitglieder

§ 7 Erwerb der Parteimitgliedschaft

1. Mitglied der Tiroler Volkspartei kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat, sich zu den Grundsätzen und zum Programm der Tiroler Volkspartei bekennt und bereit ist, die in diesem Statut festgelegten Pflichten zu erfüllen. Folgende Mitgliedschaften sind möglich:
    a. Mitglied unmittelbar der Tiroler Volkspartei (Tirol-Mitgliedschaft),
    b. Mitglied der Österreichischen Volkspartei (zusätzlich möglich),
    c. Mitglied einer Teilorganisation (zusätzlich möglich).

2. Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. In der Beitrittserklärung kann neben dem Beitritt zur Tiroler Volkspartei gleichzeitig auch der Beitritt zu einer Teilorganisation und/oder zur Österreichischen Volkspartei erklärt werden.

3. Die Teilorganisationen sind aufgefordert, die Mitgliedschaft in der Tiroler Volkspartei aktiv zu fördern, können aber auch Mitglieder aufnehmen, die der Tiroler Volkspartei nicht angehören. Solchen Mitgliedern kommen die Rechte und Pflichten eines Parteimitglieds nicht zu.

4. Die Mitgliedschaft bei mehr als einer Teilorganisation ist zulässig. Die Aufnahme in eine Teilorganisation erfolgt gemäß deren Statut.

5. Die Mitgliedschaft muss beim Neueintritt eigens durch die Person bekundet sein und ist an die Abführung eines Mitgliedsbeitrages gebunden. Regelungen zum Mitgliedsbeitrag trifft der Landesparteivorstand.

6. Die Neuaufnahme als Mitglied der Tiroler Volkspartei prüft die Landesgeschäftsstelle. Die Aufnahme wird mit dem Tag der Eintragung in die Mitgliederevidenz wirksam.

7. Die aufrechte Mitgliedschaft bei einer anderen politischen Partei und die aktive Unterstützung einer konkurrierenden politischen Gruppierung schließen den Erwerb der Mitgliedschaft bei der Tiroler Volkspartei aus.

§ 8 Evidenz

1. Die Landesparteiorganisation ist für den Aufbau und die Sicherstellung einer landesweiten Evidenz aller Mitglieder der Tiroler Volkspartei zuständig. Die territorialen Organisationen und die Teilorganisationen sind verpflichtet, der Landespartei alle dazu notwendigen Informationen elektronisch zu geben, insbesondere auch Neueintritte, Änderungsmeldungen und Austritte.

2. Für die gemeindeweise gegliederte Evidenzhaltung und die Betreuung der Parteimitglieder trägt die Landespartei die oberste Verantwortung. Zu diesem Zweck haben die Teilorganisationen mindestens zwei Mal jährlich (insbesondere vor

Parteitagen und Wahlen) den Gemeindeparteien im Wege der Landespartei die Namen und Anschriften ihrer Mitglieder elektronisch bekannt zu geben, sofern diese von den Teilorganisationen nicht im Mitgliederverwaltungsprogramm PDV der Landespartei erfasst sind.

§ 9 Rechte und Pflichten

1. Die Parteimitglieder sind im Rahmen der Statuten berechtigt, an der parteiinternen und allgemeinpolitischen Meinungs- und Willensbildung mitzuwirken. Sie sind weiters berechtigt, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Statuten teilzunehmen. Die Parteimitglieder haben Anspruch auf Information und politische Bildung.

2. Die Parteimitglieder sind verpflichtet, an der Verwirklichung der Parteiziele, dem Aufbau der gesamten Organisation und der Werbung neuer Mitglieder mitzuarbeiten und sich aktiv für die Ziele der Partei einzusetzen. Sie haben die festgesetzten Beiträge rechtzeitig zu entrichten.

§ 10 Ende der Parteimitgliedschaft

1. Die Parteimitgliedschaft erlischt:
    a. mit dem Tode,
    b. durch Austrittserklärung,
    c. oder durch Ausschluss.

2. Über den Ausschluss, etwa bei einer aufrechten Mitgliedschaft bei einer anderen politischen Partei, der aktiven Unterstützung einer konkurrierenden politischen Gruppierung, parteischädigendem Verhalten, gröblicher Verletzung der Parteidisziplin oder der rechtskräftigen Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung, die vom Wahlrecht zum Tiroler Landtag ausschließt, entscheidet der Landesparteivorstand, nach Anhörung jener Teilorganisationen, denen das Mitglied angehört. Gehört das Mitglied zwar der Tiroler Volkspartei, aber keiner Teilorganisation an, ist für den Ausschluss der Landesparteivorstand allein zuständig. Über den Ausschluss eines Mitgliedes einer Teilorganisation, welches nicht der Tiroler Volkspartei angehört, entscheidet die Teilorganisation allein.

3. Gegen die Entscheidung des Landesparteivorstandes steht binnen zwei Wochen nach Zustellung die Berufung an die Landesparteischiedskommission offen. Einer Berufung kommt eine aufschiebende Wirkung zu.

§11 Vorläufige Ruhendstellung

Darüber hinaus kann der Landesparteivorstand bei Verdacht des Vorliegens von Ausschlussgründen nach § 10 oder diesen nahekommenden oder ähnlichen Gründen die Parteimitgliedschaft bis auf Weiteres ruhend stellen, womit die Parteimitgliedschaft und sämtliche Parteifunktionen der jeweils betroffenen Person bis zum Eintritt der in der Beschlussfassung festgelegten Bedingung oder einer neuerlichen Beschlussfassung durch den Landesparteivorstand außer Kraft treten.

§ 12 Wiederaufnahme

Der Antrag auf Wiederaufnahme ist an die Landesgeschäftsstelle zu richten. Diese hat vor Entscheidung über den Wiederaufnahmeantrag eine Stellungnahme der Gemeinde- und Bezirksparteiorganisation einzuholen, in deren Bereich das ehemalige Parteimitglied seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Weiters ist eine Stellungnahme jener Teilorganisation(en) einzuholen, der (denen) das ehemalige Mitglied angehörte. Die Vorschriften des § 7 gelten sinngemäß.

III. Aufbau und Organe der territorialen Organisationsbereiche

§ 13 Aufbau

Die Organe der Tiroler Volkspartei sind:
1. im Bereich der Landesparteiorganisation:
    a. der Landesparteitag,
    b. der Landesparteivorstand,
    c. das Landesparteipräsidium,
    d. und der/die Landesparteiobmann/-obfrau.
2. im Bereich der Bezirksparteiorganisation:
    a. der Bezirksparteitag,
    b. die Bezirksparteileitung,
    c. der Bezirksparteivorstand,
    d. und der/die Bezirksparteiobmann/-obfrau.

3. im Bereich der Gemeinde- (Stadt-) Parteiorganisation:
    a. der Gemeinde- (Stadt-) Parteitag,
    b. die Gemeinde- (Stadt-) Parteileitung,
    c. der Gemeinde- (Stadt-) Parteivorstand,
    d. und der/die Gemeinde- (Stadt-) Parteiobmann/-obfrau.

§ 14 Funktionsperiode

1. Die Funktionsperiode der Parteiorgane und gewählten FunktionärInnen beträgt auf Landes- bzw. Bezirksebene fünf Jahre, auf Gemeindeebene sechs Jahre.

2. Erfolgt die Neuwahl oder die Konstituierung nicht rechtzeitig, so setzt der Landesgeschäftsführer/die Landesgeschäftsführerin eine angemessene Frist. Verstreicht diese fruchtlos, so kann der Landesgeschäftsführer/die Landesgeschäftsführerin die Einberufung zur Neuwahl oder die Konstituierung vornehmen.

3. Eine Mitgliedschaft in den Organen kraft Funktion endet auf jeden Fall mit dem Verlust der Funktion.

4. Jede Funktion erlischt mit dem Ende der Funktionsperiode, und zwar auch dann, wenn die Funktion erst innerhalb der laufenden Funktionsperiode angetreten wurde, ausgenommen, wenn die Übernahme der Funktion erst innerhalb eines Jahres vor der statutenmäßig vorgesehenen Neuwahl erfolgt ist.

5. Die Funktionsperiode aller Parteiorgane und Funktionärinnen und Funktionäre endet mit der Neuwahl. Die Konstituierung des neugewählten Organs hat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach der Neuwahl zu erfolgen. Die Parteiorgane bleiben auch nach Ablauf der Funktionsperiode so lange im Amt, bis sich das neugewählte Organ konstituiert hat.

6. Endet die Funktionsperiode eines Funktionärs vorzeitig, ist bei Obleuten der satzungsgemäße Stellvertreter/die satzungsgemäße Stellvertreterin verpflichtet, unverzüglich eine Neuwahl einzuberufen. Bis zur Neuwahl und in allen anderen Fällen kann vom zuständigen Parteiorgan (Landesparteivorstand, Bezirksparteileitung, Gemeindeparteileitung, Stadtparteileitung) ein geschäftsführender Funktionär/eine geschäftsführende Funktionärin bestellt werden.

§ 15 Verhältnis der Parteiorgane zueinander

1. Die Beschlüsse eines Parteiorgans sind für die ihm nachgeordneten Parteiorgane und Teilorganisationen bindend.

2. Jedes Parteiorgan hat das ihm übergeordnete Organ rechtzeitig von seinen Sitzungen, Tagungen und Beschlüssen zu verständigen. Das übergeordnete Parteiorgan ist berechtigt, einen Vertreter/eine Vertreterin zu den Sitzungen und Tagungen der nachgeordneten Parteiorgane zu entsenden. Diesem/dieser kommt beratende Stimme zu.

3. Der Obmann/die Obfrau des jeweiligen territorialen Bereiches ist zu den statutenmäßig vorgesehenen Sitzungen der Organe der Teilorganisationen und nahestehenden Verbände einzuladen. Diesem/dieser kommt beratende Stimme zu.

LANDESPARTEITAG

§ 16 Zusammensetzung

1. Dem Landesparteitag gehören mit beschließender Stimme an:
    a. die Mitglieder des Landesparteivorstandes,
    b. die Delegierten der Bezirksparteiorganisationen (jede Bezirksparteileitung wählt für je angefangene 400 anlässlich der vorangegangenen Wahl zum Tiroler Landtag in ihrem Bereich für die Tiroler Volkspartei abgegebenen Stimmen einen Delegierten/eine Delegierte. Die Gemeindeparteiobleute müssen in dieses Kontingent eingerechnet werden. Gibt es mehr Gemeindeparteiobleute als Bezirksdelegierte, dann sind dennoch alle Gemeindeparteiobleute beim Landesparteitag stimmberechtigt. Bei freien Kontingenten müssen vor allem Frauen und Junge entsprechend berücksichtigt werden.),
    c. die Mitglieder der Tiroler Volkspartei im Europäischen Parlament, die Abgeordneten der Tiroler Volkspartei zum Nationalrat, Bundesrat und Landtag,
    d. die Delegierten der 6 Teilorganisationen (jede Teilorganisation entsendet für je angefangene 1000 ihrer ordentlichen Mitglieder einen Delegierten/ eine Delegierte, mindestens jedoch acht Delegierte, wenn die Teilorganisation der Beitragspflicht gegenüber der Landesparteiorganisation entsprochen hat.),
    e. die Landesgeschäftsführerinnen und Landesgeschäftsführer der Teilorganisationen,
    f. die Bezirksobleute der Teilorganisationen,

g. diejenigen Mitglieder der Tiroler Volkspartei, die die Funktion des Präsidenten/der Präsidentin in einer berufsständischen Interessensvertretung bekleiden (Arbeiterkammer Tirol, Wirtschaftskammer Tirol, Landwirtschaftskammer Tirol und Landarbeiterkammer Tirol),
h. Delegierte eines jeden der nahestehenden Verbände, deren Tätigkeit sich auf das ganze Land erstreckt (die Zahl der Delegierten setzt der Landesparteivorstand fest),
i. Delegierte der Direktmitglieder (für je 400 angefangene Mitglieder entsendet der Landesparteivorstand eine/einen, mindestens aber vier Delegierte),
j. die drei Landesfinanzprüferinnen und Landesfinanzprüfer,
k. und der Klubdirektor/die Klubdirektorin des Landtagsklubs der Tiroler Volkspartei.

2. Der Landesparteivorstand kann Delegierte mit beratender Stimme zulassen. Sie dürfen höchstens ein Fünftel der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder ausmachen und sollen mindestens zur Hälfte aus Frauen bestehen.

3. Gäste des Landesparteitages werden auf Beschluss des Landesparteivorstandes eingeladen. Als Gäste gelten auch dem Parteitag nicht als Delegierte angehörende Referentinnen und Referenten über besondere Themen der Tagesordnung.

4. Die gemäß Abs. 1 lit. b, d, h und i zu entsendenden Delegierten sind der Landesgeschäftsstelle spätestens vier Wochen vor Tagungsbeginn schriftlich bekanntzugeben.

§ 17 Einberufung

1. Der Landesparteitag ist das oberste willensbildende Organ der Tiroler Volkspartei. Er wird auf Beschluss des Landesparteivorstandes von dem/der Landesparteiobmann/-obfrau einberufen und tagt unter seinem/ ihrem Vorsitz. Der/die Landesparteiobmann/-obfrau kann den Vorsitz auch einer/einem anderen stimmberechtigten Delegierten zuweisen.

2. Der ordentliche Landesparteitag ist vor Ablauf der Funktionsperiode einzuberufen. Er ist so rechtzeitig einzuberufen, dass die vorbereitenden Arbeiten durchgeführt, die Delegierten informiert und die Antragsfristen eingehalten werden können. Der Zeitpunkt und der Ort des ordentlichen Landesparteitages sowie die Tagesordnung werden vom Landesparteivorstand bestimmt.

3. Ein außerordentlicher Landesparteitag ist über Beschluss des Landesparteivorstandes oder über einen schriftlichen Antrag von mindestens drei Bezirksparteileitungen oder eines Viertels der Gemeindeparteileitungen innerhalb von drei Monaten einzuberufen. Der Beschluss oder Antrag auf Einberufung eines außerordentlichen Landesparteitages hat die Tagesordnungspunkte zu enthalten, derentwegen der außerordentliche Landesparteitag stattfinden soll. Diese Punkte sind an die Spitze der Tagesordnung zu stellen.

4. Die Einladungen und die Tagesordnung zum Landesparteitag sind den Delegierten rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor Tagungsbeginn auf postalischem und/oder elektronischem Weg zu übermitteln. Es gilt das Versanddatum.

5. Nähere Regelungen über die Durchführung des Landesparteitages können durch eine vom Landesparteivorstand zu beschließende Geschäftsordnung, die dem Landesparteiorganisationsstatut entspricht, bestimmt werden.

§ 18 Online-Landesparteitag

1. Ein Landesparteitag, bei dem alle oder einzelne Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht physisch anwesend sind, wird als „Online-Landesparteitag" bezeichnet. Die Bestimmungen zum (regulären) physischen Landesparteitag gelten sinngemäß, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird.

2. Eine Teilnahme am Online-Landesparteitag ist von jedem mit einem Internetzugang ausgestatteten Ort aus mittels einer akustischen und optischen Verbindung in Echtzeit möglich. Während des Online-Landesparteitages können zeitlich beschränkbare Wortmeldungen (Fragen und Beschlussanträge) abgegeben werden. Abstimmungen können elektronisch erfolgen.

3. Falls einzelne, höchstens jedoch die Hälfte der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht über die technischen Mittel für eine akustische und optische Verbindung mit dem Online-Landesparteitag verfügen oder diese Mittel nicht verwenden können oder wollen, so ist es auch ausreichend, wenn die betreffenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer nur akustisch mit dem Online-Landesparteitag verbunden sind.

4. Über die Abhaltung des Landesparteitages in Online-Form entscheidet der Landesparteivorstand. Näheres über die Vorbereitung und Durchführung des Online-Landesparteitages regelt die Geschäftsordnung für den Landesparteitag.

§ 19 Aufgabenkreis

Dem Landesparteitag obliegen die ihm durch dieses Statut übertragenen und in der Geschäftsordnung für den Landesparteitag näher umschriebenen Aufgaben, insbesondere:

1. Die Beschlussfassung über das Grundsatzprogramm und die Grundlinien der Politik der Tiroler Volkspartei, das Landesparteiorganisationsstatut sowie die an den Landesparteitag gerichteten Anträge. Für die Beschlussfassung über das Landesparteiorganisationsstatut ist die Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Delegierten und eine Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen erforderlich.

2. Die Beschlussfassung über den auch in schriftlicher Form vorzulegenden Bericht des Landesparteiobmanns/der Landesparteiobfrau, über den Bericht des Landtagsklubs der Tiroler Volkspartei, über den Finanzbericht unter Berücksichtigung der Feststellungen und der Anträge der Landesfinanzprüferinnen und Landesfinanzprüfer sowie über allfällige weitere Berichte.

3. Die Wahl des Landesparteiobmanns/der Landesparteiobfrau.

4. Die Wahl von höchstens vier StellvertreterInnen des Landesparteiobmanns/der Landesparteiobfrau, wobei mindestens die Hälfte davon jedenfalls von Frauen besetzt werden soll.

5. Die Wahl der drei Landesfinanzprüferinnen und Landesfinanzprüfer.

6. Die Wahl der/des Vorsitzenden und der Mitglieder des Landesparteikontrollausschusses, wobei mindestens die Hälfte davon jedenfalls von Frauen besetzt werden soll.

7. Die Wahl der/des Vorsitzenden und der Mitglieder der Landesparteischiedskommission, wobei mindestens die Hälfte davon jedenfalls von Frauen besetzt werden soll.

§ 20 Anträge und Wahlvorschläge

1. Anträge zum Landesparteitag müssen spätestens eine Woche vor Beginn des Landesparteitages in der Landesgeschäftsstelle einlangen. Antragsberechtigt sind der/die Landesparteiobmann/-obfrau, das Landesparteipräsidium, der Landesparteivorstand, die Bezirksparteileitungen, die Bezirksparteivorstände, die Landesorganisationen der Teilorganisationen sowie mindestens ein Zehntel der Delegierten zum Landesparteitag. Fachausschüsse und nahestehende Verbände legen ihre Anträge dem Landesparteivorstand vor, der über ihre Einbringung sodann entscheidet.

2. Dem Landesparteivorstand obliegt die Erstellung eines Wahlvorschlages für die am Landesparteitag zu wählenden Funktionärinnen und Funktionäre. Wahlvorschläge können auch von den Delegierten spätestens eine Woche vor Beginn des Landesparteitages in der Landesgeschäftsstelle eingebracht werden. Der Landesparteivorstand kann diese Frist im Einzelfall verkürzen.

3. Tagesordnungspunkte, die in der Tagesordnung nicht enthalten sind, sind vom Landesparteitag nur dann zu behandeln, wenn dies vom Landesparteivorstand oder von mindestens einem Zehntel der Delegierten schriftlich beantragt und vom Landesparteitag aufgrund der Dringlichkeit beschlossen wird. Wird eine Änderung der Tagesordnung während der Sitzung verlangt, so ist für einen diesbezüglichen Beschluss die Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Delegierten und eine Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen erforderlich.

LANDESPARTEIVORSTAND

§ 21 Zusammensetzung

1. Dem Landesparteivorstand gehören mit beschließender Stimme an:
   a. der/die Landesparteiobmann/-obfrau,
   b. seine/ihre StellvertreterInnen,
   c. die Mitglieder der Landesregierung der Tiroler Volkspartei,
   d. das ranghöchste Mitglied des Landtagspräsidiums, das der Tiroler Volkspartei angehört,
   e. die Landesobleute der Teilorganisationen und ein weiteres Mitglied, wenn diese Teilorganisationen sonst nur durch eine Person vertreten wären. Diese Person wird vom Landesvorstand dieser Teilorganisation bestimmt und ist für die Funktionsperiode der Teilorganisation im Landesparteivorstand vertreten und muss stimmberechtigtes Mitglied im jeweiligen Landesvorstand der Teilorganisation sein,
   f. der/die Klubobmann/-obfrau des Landtagsklubs der Tiroler Volkspartei,

g. die Tiroler Mitglieder der Bundesregierung, die StaatssekretärInnen, die Präsidiumsmitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, sofern sie der Tiroler Volkspartei angehören,
h. das Mitglied der Tiroler Volkspartei, das die höchste politische Funktion im Stadtsenat der Stadt Innsbruck ausübt, sofern es dem Gemeinderatsklub der Tiroler Volkspartei als Mitglied angehört (BürgermeisterIn, VizebürgermeisterIn, StadträtInnen)
i. der gewählte Vertreter/die gewählte Vertreterin der Tiroler Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates,
j. die Mitglieder des Europäischen Parlamentes der Tiroler Volkspartei,
k. das Mitglied der Tiroler Volkspartei, das die höchste Funktion im Tiroler Gemeindeverband (Präsident, Vizepräsident) bekleidet,
l. die Bezirksparteiobleute,
m. der Landesparteifinanzreferent/die Landesparteifinanzreferentin,
n. die weiteren Mitglieder der Tiroler Volkspartei, welche im Bundesparteivorstand Sitz und Stimme haben,
o. und der Landesgeschäftsführer/die Landesgeschäftsführerin der Tiroler Volkspartei.

2. Der Landesparteivorstand tagt unter dem Vorsitz des/der Landesparteiobmannes/-obfrau und tritt mindestens viermal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Die Einladung kann auf postalischem und/oder elektronischem Weg erfolgen.

3. Der Landesparteivorstand kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme zulassen. Sie dürfen höchstens ein Drittel der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder ausmachen und mindestens die Hälfte davon soll jedenfalls von Frauen besetzt werden.

§ 22 Aufgabenkreis

1. Dem Landesparteivorstand obliegt die Gesamtkoordination der Partei und die Erarbeitung und Umsetzung politischer Strategien, insbesondere zur Sicherung der langfristigen Themenführerschaft. Der Landesparteivorstand vollzieht die Beschlüsse des Landesparteitages. Er sichert die Durchführung seiner Beschlüsse in allen durch seine Mitglieder repräsentierten Organisationsbereichen. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die durch dieses Statut nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.

2. Im Besonderen hat der Landesparteivorstand folgende Aufgaben:
a. die Einberufung des Landesparteitages und die Erstellung der Tagesordnung desselben,
b. die Berichterstattung an den Landesparteitag über die Durchführung der Landesparteitagsbeschlüsse und über die Erledigung der dem Landesparteivorstand zugewiesenen Anträge,
c. die Einsetzung von Fachausschüssen (Foren) auf Landesebene,
d. die Beschlussfassung über den Modus der Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten,
e. die Beschlussfassung über eine Ur-Abstimmung aller Mitglieder,
f. die Bestellung und Abberufung des Landesgeschäftsführers/der Landesgeschäftsführerin der Tiroler Volkspartei über Vorschlag des/der Landesparteiobmann/-obfrau (Die vorzeitige Abberufung aus dieser Funktion ohne Antrag des/der Landesparteiobmann/-obfrau bedarf einer Zweidrittelmehrheit, wobei zumindest drei Viertel der Mitglieder des Landesparteivorstandes anwesend sein müssen.),
g. die Festlegung der Finanzierungserfordernisse und deren Verteilung sowie die Festlegung des Parteibeitrages,
h. die Beschlussfassung in Fragen der Gründung und Führung von wirtschaftlichen Unternehmungen der Landespartei oder die Fragen der Beteiligung an solchen Unternehmungen,
i. die Entgegennahme der Berichte des Landesparteikontrollausschusses und die Beschlussfassung über notwendige Maßnahmen,
j. die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern und die vorläufige Ruhendstellung,
k. die Erstellung eines Wahlvorschlages für die am Landesparteitag zu wählenden Funktionärinnen und Funktionäre,
l. die Nominierung der Delegierten zum Bundesparteitag,
m. die Anerkennung von nahestehenden Verbänden,
n. die Erstellung eines Vorschlages für die Wahl der Mitglieder der Tiroler Landesregierung, des Landtagspräsidenten/der Landtagspräsidentin sowie der Mitglieder des Bundesrates an den Landtagsklub über Vorschlag des/der Landesparteiobmann/-obfrau,
o. die Wahl des Landesparteifinanzreferenten/der Landesparteifinanzreferentin,
p. und bei Bedarf und/oder im Konfliktfall alles zu regeln, was nicht eindeutig im Statut festgelegt oder ausdrücklich dem Landesparteitag vorbehalten ist.

LANDESPARTEIPRÄSIDIUM

§ 23 Zusammensetzung

Dem Landesparteipräsidium gehören an:

1. der/die Landesparteiobmann/-obfrau,
2. Stellvertreterinnen und Stellvertreter des/der Landesparteiobmanns/-obfrau,
3. der/die Klubobmann/-obfrau des Landtagsklubs der Tiroler Volkspartei,
4. der Landesparteifinanzreferent/die Landesparteifinanzreferentin,
5. und der Landesgeschäftsführer/die Landesgeschäftsführerin.

§ 24 Aufgabenkreis

1. Das Landesparteipräsidium trifft und verantwortet tagespolitische Entscheidungen und wird nach Bedarf vom/von der Landesparteiobmann/-obfrau einberufen. Die Einladung kann auf postalischem und/oder elektronischem Weg erfolgen.

2. Das Landesparteipräsidium entscheidet alle wichtigen Angelegenheiten dann, wenn das zuständige Organ nicht rechtzeitig zusammentreten kann. Über diese Entscheidungen ist dem Landesparteivorstand in seiner nächsten Sitzung zu berichten.

3. Die Aufsicht über die Verwaltung des Parteivermögens, die Genehmigung des Jahresvoranschlages und des jährlichen Rechnungsabschlusses sowie die Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Parteivermögen.

4. Die Beschlussfassung über die Finanz- und Beitragsordnung der Tiroler Volkspartei.

5. Die Erlassung von Dienst- und Besoldungsvorschriften für die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer der Landesparteiorganisation.

LANDESPARTEIOBMANN/-OBFRAU

§ 25 Stellung und Aufgabenkreis

1. Der/die Landesparteiobmann/-obfrau steht an der Spitze der Tiroler Volkspartei. Er/sie hat den Vorsitz in den Landesparteiorganen inne, ausgenommen im Landesparteikontrollausschuss und in der Landesparteischiedskommission. Er/sie ist berechtigt, an den Sitzungen aller Parteiorgane teilzunehmen. Er/sie veranlasst die Einberufung der Landesparteiorgane nach den Bestimmungen dieses Statuts und sorgt für die Durchführung der gefassten Beschlüsse.

2. Scheidet der/die Landesparteiobmann/-obfrau während der Funktionsperiode aus, so hat der Landesparteivorstand einen/eine geschäftsführenden/geschäftsführende Landesparteiobmann/-parteiobfrau mit der interimistischen Führung zu beauftragen und einen Landesparteitag mit Neuwahlen festzulegen.

3. Der/die Landesparteiobmann/-obfrau ist berechtigt und verpflichtet, jene Maßnahmen zu treffen, die das erfolgreiche Zusammenwirken aller in der Tiroler Volkspartei vereinten Kräfte sichern und die politische Wirksamkeit der Partei erhöhen.

4. Der/die Landesparteiobmann/-obfrau vertritt die Tiroler Volkspartei nach außen. Schriftstücke, denen die Beschlussfassung eines Landesparteiorgans zugrunde liegt, sind von Landesparteiobmann/-obfrau und von der Landesgeschäftsführerin/dem Landesgeschäftsführer zu unterzeichnen. Schriftstücke, die sich auf die Finanzierung der Partei oder das Parteivermögen beziehen, bedürfen zusätzlich der Gegenzeichnung des Landesparteifinanzreferenten/der Landesparteifinanzreferentin. Der/die Landesparteiobmann/-obfrau kann in Angelegenheiten der Finanzgebarung den Landesgeschäftsführer/ die Landesgeschäftsführerin und den Landesparteifinanzreferenten/die Landesparteifinanzreferentin ermächtigen, Schriftstücke auch allein zu unterzeichnen.

5. Bei Verhinderung des/der Landesparteiobmann/-obfrau vertritt ihn/sie eine/r seiner/ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Die Reihenfolge, in der die Stellvertreterinnen und Stellvertreter des/der Landesparteiobmann/-obfrau zur Stellvertretung berufen sind, richtet sich nach dem Wahlergebnis beim Landesparteitag. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das Los.

6. Dem/der Landesparteiobmann/-obfrau obliegt insbesondere die Mitwirkung bei der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten.

BEZIRKSPARTEITAG

§ 26 Zusammensetzung

1. Dem Bezirksparteitag gehören mit beschließender Stimme an:
    a. die Mitglieder der Bezirksparteileitung,
    b. die Delegierten der Gemeinde- (Stadt-) Parteiorganisation (jede Gemeinde- (Stadt-) Parteileitung wählt für je angefangene 400 anlässlich der vorausgegangenen Wahl zum Tiroler Landtag für die Tiroler Volkspartei in ihrem Bereich abgegebenen Stimmen eine Delegierte/einen Delegierten),
    c. die Delegierten der Teilorganisationen (jede Teilorganisation entsendet für je angefangene 200 ihrer dem betreffenden Bezirk angehörenden ordentlichen Mitglieder eine Delegierte/ einen Delegierten, mindestens jedoch vier Delegierte),
    d. und zwei Delegierte eines jeden der nahestehenden Verbände, deren Tätigkeit sich auch auf das Gebiet des Bezirkes erstreckt (die Delegierten müssen im Bezirk ihren Wohnsitz haben oder im Bezirk berufstätig sein).

2. Die gemäß Abs. 1 lit. b bis d zu entsendenden Delegierten sind der Bezirksgeschäftsstelle spätestens drei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich bekanntzugeben.

3. Dem Bezirksparteitag gehören mit beratender Stimme an:
    a. ein Vertreter/eine Vertreterin des Landesparteivorstandes,
    b. und weitere vom Bezirksparteivorstand zugelassene Delegierte (sie dürfen höchstens ein Fünftel der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder ausmachen).

4. Soweit Mitgliedern der Bezirksparteileitung nur beratende Stimme zukommt, steht ihnen auch am Bezirksparteitag nur beratende Stimme zu.

5. Gäste des Bezirksparteitages werden auf Beschluss des Bezirksparteivorstandes eingeladen. Als Gäste gelten auch dem Bezirksparteitag nicht als Delegierte angehörende Referentinnen und Referenten über besondere Themen der Tagesordnung.

§ 27 Einberufung

1. Der Bezirksparteitag ist das oberste willensbildende Organ der Tiroler Volkspartei im Bezirk. Er wird von dem/der Bezirksparteiobmann/-obfrau einberufen und tagt unter seinem/ihrem Vorsitz.

2. Der Bezirksparteitag ist über Beschluss des Bezirksparteivorstandes mindestens einmal während der Funktionsperiode einzuberufen. Der Zeitpunkt und der Ort des Bezirksparteitages sowie die Tagesordnung werden vom Bezirksparteivorstand bestimmt.

3. Ein außerordentlicher Bezirksparteitag ist über Beschluss des Landesparteivorstandes, des Bezirksparteivorstandes oder über einen schriftlichen Antrag von einem Drittel der Gemeindeparteileitungen innerhalb von sechs Wochen nach dem Eingang des Beschlusses bzw. des Antrages in der Bezirksgeschäftsstelle einzuberufen.

4. Die Einladungen und die Tagesordnung zum Bezirksparteitag sind den Delegierten rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor Tagungsbeginn auf postalischem und/oder elektronischem Weg zu übermitteln. Es gilt das Versanddatum.

§ 28 Online-Bezirksparteitag

§18 gilt sinngemäß

§ 29 Aufgabenkreis

Dem Bezirksparteitag obliegt:

1. die Wahl des/der Bezirksparteiobmann/-obfrau,
2. die Wahl von höchstens vier Stellvertreterinnen und Stellvertretern des/der Bezirksparteiobmann/-obfrau, wobei mindestens die Hälfte davon jedenfalls von Frauen besetzt werden soll,
3. die Wahl von zwei Bezirksfinanzprüferinnen und Bezirksfinanzprüfern, wobei mindestens die Hälfte davon jedenfalls von Frauen besetzt werden soll,
4. die Beschlussfassung über die von der Bezirksparteileitung vorgesehenen oder von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Delegierten des Bezirksparteitages beantragten Tagesordnungspunkte,
5. und die Wahl von zwölf Mitgliedern der Bezirksparteileitung aufgrund von Wahlvorschlägen jeder Teilorganisation für je zwei Mitglieder, bei denen möglichst Frauen und die Jugend berücksichtigt werden sollen.

BEZIRKSPARTEILEITUNG

§ 30 Zusammensetzung

1. Der Bezirksparteileitung gehören mit beschließender Stimme an:
   a. die Mitglieder des Bezirksparteivorstandes,
   b. die Gemeinde- (Stadt-) Parteiobmänner/-obfrauen,
   c. die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Gemeinden der Tiroler Volkspartei,
   d. und zwölf vom Bezirksparteitag aufgrund von Wahlvorschlägen der Teilorganisationen (§ 29 Abs. 5) gewählte Mitglieder, bei denen möglichst Frauen und die Jugend berücksichtigt werden sollen.

2. Die Bezirksparteileitung kann je eine Vertreterin/einen Vertreter der nahestehenden Verbände, deren Tätigkeit sich auch auf das Gebiet des Bezirkes erstreckt, mit beratender Stimme kooptieren.

3. Die Bezirksparteileitung kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme zulassen. Sie dürfen höchstens ein Drittel der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder ausmachen, wobei mindestens die Hälfte davon jedenfalls von Frauen besetzt werden soll.

4. Die Bezirksparteileitung kann Referentinnen und Referenten für besondere Sachgebiete fallweise ihren Beratungen beiziehen. Solchen Referentinnen und Referenten kommt eine beratende Stimme zu.

§ 31 Aufgabenkreis

1. Die Bezirksparteileitung trägt die Verantwortung für die programmatische und organisatorische Tätigkeit der nachgeordneten Organe auf Bezirks-, Regional- und Gemeindeebene.

2. Der Bezirksparteileitung obliegt weiters:
   a. die Durchführung der Beschlüsse des Bezirksparteitages und der ihr vom Bezirksparteitag zur Erledigung zugewiesenen Anträge sowie die Berichterstattung hierüber,
   b. die Wahl der Delegierten zum Landesparteitag (§ 16 Abs. 1 lit. b),
   c. die Wahl von Bezirksparteireferentinnen und Bezirksparteireferenten,
   d. Einsetzung von Fachausschüssen auf Bezirksebene,
   e. und die Mitwirkung bei der Ermittlung von Kandidatinnen und Kandidaten zu den Nationalrats- und zu den Landtagswahlen im Sinne dieses Statutes sowie die Ausarbeitung sonstiger Besetzungsvorschläge, die den eigenen Bezirk betreffen.

3. Die Bezirksparteileitung ist mindestens einmal jährlich vom/von der Bezirksparteiobmann/-obfrau einzuberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Gemeindeparteiobleute schriftlich beantragt wird.

BEZIRKSPARTEIVORSTAND

§ 32 Zusammensetzung

1. Dem Bezirksparteivorstand gehören mit beschließender Stimme an:
   a. der/die Bezirksparteiobmann/-obfrau,
   b. die Stellvertreterinnen und Stellvertreter des/der Bezirksparteiobmann/-obfrau,
   c. die Bezirksobleute der Teilorganisationen,
   d. das Mitglied der Tiroler Volkspartei, das die höchste politische Funktion in der Bezirkshauptstadt innehat (Bürgermeister, Vizebürgermeister, Stadtrat),
   e. die Mitglieder der Tiroler Volkspartei der Bundes- und der Landesregierung, die Mitglieder der Tiroler Volkspartei im Europäischen Parlament, die Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesrat und Landtag der Tiroler Volkspartei sowie jene stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteivorstandes und des Landesparteipräsidiums, die im Wahlkreis ihren Wohnsitz haben,
   f. die stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteivorstandes, die ihren Wohnsitz im Bezirk haben,
   g. und der Bezirksgeschäftsführer/die Bezirksgeschäftsführerin.

2. Dem Bezirksparteivorstand gehören die von den Teilorganisationen nominierten Bezirksgeschäftsführerinnen und Bezirksgeschäftsführer mit beratender Stimme an.

3. Der Bezirksparteivorstand kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme zulassen. Sie dürfen höchstens ein Drittel der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder ausmachen und sollen jedenfalls mindestens zur Hälfte von Frauen besetzt werden. Die kooptierten Mitglieder können auf Beschluss des Bezirksparteivorstandes mit beschließender Stimme ausgestattet werden.

§ 33 Aufgabenkreis

1. Der Bezirksparteivorstand besorgt die Geschäfte der Bezirksparteileitung, soweit sie sich diese nicht selbst vorbehält.

2. Dem Bezirksparteivorstand obliegt weiters:
   a. die Besorgung der laufenden Geschäfte und die Verwaltung der Finanzen,
   b. die Formulierung von Anträgen für den Landesparteitag,
   c. die Mitwirkung bei der Ermittlung von Kandidatinnen und Kandidaten zu den Nationalrats- und zu den Landtagswahlen im Sinne dieses Statutes sowie die Ausarbeitung sonstiger Besetzungsvorschläge, die den eigenen Bezirk betreffen,
   d. die Koordinierung der Tätigkeit der Teilorganisationen, der nachgeordneten Parteiorgane und nahestehenden Verbände,
   e. die Beobachtung der politischen Situation im Bezirk und die Beratung darüber sowie die Weitergabe von Anregungen und Stellungnahmen an den Landesparteivorstand,
   f. die Erstellung eines Wahlvorschlages für die am Bezirksparteitag zu wählenden Funktionärinnen und Funktionäre,
   g. die Erstellung des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses,
   h. der Bezirksgeschäftsführer/die Bezirksgeschäftsführerin wird auf Vorschlag des/der Bezirksparteiobmann/-obfrau und des Landesgeschäftsführers/der Landesgeschäftsführerin im Einvernehmen mit dem Bezirksparteivorstand vom Landesparteiobmann/-obfrau bestellt und abberufen,
   i. und Beschluss über Kooperation von Gemeinde- (Stadt-)Parteien auf Antrag der beteiligten Gemeinde- (Stadt-) Parteien.

3. Der Bezirksparteivorstand soll mindestens halbjährlich zusammentreten. Die Einladung kann auf postalischem oder elektronischem Weg erfolgen. Es gilt das Versanddatum.

BEZIRKSPARTEIOBMANN/-OBFRAU

§ 34 Stellung und Aufgabenkreis

Für den/die Bezirksparteiobmann/-obfrau gelten für seinen/ihren Wirkungsbereich sinngemäß die Bestimmungen wie für den/die Landesparteiobmann/-obfrau.

GEMEINDE- (STADT-) PARTEITAG

§ 35 Zusammensetzung

1. Dem Gemeinde- (Stadt-) Parteitag gehören sämtliche Mitglieder der Tiroler Volkspartei des Gemeindebereiches mit beschließender Stimme an.

2. Dem Gemeinde- (Stadt-) Parteitag gehören ein Vertreter/eine Vertreterin der Bezirksparteileitung sowie die Gemeindegeschäftsführerinnen und -geschäftsführer der Teilorganisationen mit beratender Stimme an. Der Gemeindeparteivorstand kann weitere Delegierte mit beratender Stimme zulassen. Sie dürfen höchstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ausmachen.

3. Der Gemeindeparteitag ist vom/von der Gemeindeparteiobmann/-obfrau jährlich mindestens einmal einzuberufen. Ort und Zeit werden vom Gemeindeparteivorstand festgelegt. Die Einladungen und die Tagesordnung sind den Delegierten rechtzeitig, mindestens jedoch eine Woche vor Tagungsbeginn, auf postalischem und/oder elektronischem Weg zu übermitteln. Es gilt das Versanddatum.

4. Nach Ablauf der sechsjährigen Funktionsperiode ist in allen Gemeindeparteiorganisationen innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten die Neuwahl des Gemeindeparteivorstandes durchzuführen. Erfolgt die Neuwahl nicht rechtzeitig, so setzt der/die Landesgeschäftsführer/-geschäftsführerin eine angemessene Frist. Verstreicht diese fruchtlos, so kann der/die Landesgeschäftsführer/-geschäftsführerin die Einberufung zur Neuwahl vornehmen.

5. Die Gemeindeparteitage können als offene Parteitage abgehalten werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Gemeindeparteivorstand.

§ 36 Aufgabenkreis

Dem Gemeinde- (Stadt-) Parteitag obliegt:

a. die Wahl des/der Gemeinde- (Stadt-)Parteiobmann/-obfrau und die Wahl von höchstens vier Stellvertreterinnen und Stellvertretern des/der Gemeinde- (Stadt-)Parteiobmann/-obfrau (die Wahl leitet ein Vertreter/eine Vertreterin der Bezirksparteileitung),
b. die Wahl von bis zu acht Mitgliedern der Gemeinde-(Stadt-)Parteileitung,
c. die Beschlussfassung über die vom Gemeinde- (Stadt-) Parteivorstand oder von der Gemeinde- (Stadt-) Parteileitung vorgesehenen oder mindestens von einem Drittel der anwesenden Mitglieder beantragten Tagesordnungspunkte,
d. und die Wahl von zwei Gemeindeparteifinanzprüferinnen und -finanzprüfern.

GEMEINDE- (STADT-) PARTEILEITUNG

§ 37 Zusammensetzung

1. Der Gemeinde- (Stadt-) Parteileitung gehören mit beschließender Stimme an:
   a. die Mitglieder des Gemeindeparteivorstandes,
   b. die Mitglieder des Gemeinderates,
   c. bis zu acht vom Gemeindeparteitag gewählte Mitglieder,
   d. der Gemeindeparteigeschäftsführer/die Gemeindeparteigeschäftsführerin,
   e. und der Schriftführer/die Schriftführerin und der Kassier/die Kassierin

2. Die Gemeinde- (Stadt-) Parteileitung kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme zulassen. Sie dürfen höchstens ein Drittel der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder ausmachen.

§ 38 Aufgabenkreis

Der Gemeinde- (Stadt-) Parteileitung obliegt:

a. die Wahl der Delegierten zum Bezirksparteitag,
b. die Wahl des Schriftführers/der Schriftführerin und des Kassiers/der Kassierin,
c. die Koordinierung der Tätigkeit des Gemeinderatsklubs der Tiroler Volkspartei,
d. die Durchführung der Beschlüsse des Gemeinde-(Stadt-) Parteitages und der ihr vom Gemeinde- (Stadt-) Parteitag zur Erledigung zugewiesenen Anträge sowie die Berichterstattung hierüber,
e. die Mitwirkung bei der Ermittlung der KandidatInnen zu den Nationalrats- und Landtagswahlen, falls dies in der vom Landesparteitag oder vom Landesparteivorstand beschlossenen Vorwahlordnung vorgesehen ist,
f. und der Beschluss über Kooperation mit anderen Gemeinde- (Stadt-) Parteien.

GEMEINDE- (STADT-) PARTEIVORSTAND

§ 39 Zusammensetzung

1. Eine Gemeindeparteiorganisation bedingt zumindest einen/eine Gemeindeparteiobmann/-obfrau, einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin und einen Gemeindeparteigeschäftsführer/eine Gemeindeparteigeschäftsführerin, welcher/welche die Rolle des Finanzreferenten/ der Finanzreferentin ausüben kann.

2. Dem Gemeinde- (Stadt-) Parteivorstand gehören mit beschließender Stimme an:
   a. der/die Gemeindeparteiobmann/-obfrau,
   b. die Stellvertreterinnen und Stellvertreter des/der Gemeindeparteiobmann/-obfrau,
   c. die Obleute bzw. die Leitung der im Gemeindegebiet aktiven Teilorganisationen, sofern vorhanden,
   d. die Mitglieder der Bundes- und der Landesregierung, die Mitglieder der Tiroler Volkspartei des Europäischen Parlaments, die Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesrat und Landtag der Tiroler Volkspartei sowie jene stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteivorstandes, die in der jeweiligen Gemeinde (Stadt) ihren ordentlichen Wohnsitz haben,
   e. der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Tiroler Volkspartei,
   f. der/die Klubobmann/-obfrau der Tiroler Volkspartei im Gemeinderat,
   g. und der Gemeindeparteigeschäftsführer/die Gemeindeparteigeschäftsführerin.

3. Der Gemeindeparteivorstand kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme zulassen. Sie dürfen höchstens ein Drittel der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder ausmachen, wobei mindestens die Hälfte mit Frauen besetzt werden soll.

§ 40 Aufgabenkreis

1. Der Gemeinde- (Stadt-) Parteivorstand besorgt die Geschäfte der Gemeinde- (Stadt-) Parteileitung, soweit sie sich diese nicht selbst vorbehält.

2. Dem Gemeinde- (Stadt-) Parteivorstand obliegt weiters:
   a. die Geschäftsführung der Gemeindeparteiorganisation,
   b. die politische Betreuung der Parteimitglieder der Gemeinde,
   c. die Koordinierung der Tätigkeit der Teilorganisationen,
   d. die Finanzverwaltung der Gemeindeparteiorganisation,
   e. die Erstellung des Jahresvoranschlages und des Jahresrechnungsabschlusses und deren Vorlage an die Gemeindeparteileitung,
   f. die Werbung von Mitgliedern in Zusammenarbeit mit den Teilorganisationen,
   g. die karteimäßige Erfassung sämtlicher Parteimitglieder der Gemeinde, geordnet nach Teilorganisationen und Direktmitgliedern,
   h. und die Mitwirkung bei der Aufstellung der KandidatInnen und die Wahlwerbung für die Gemeinderatswahl.

GEMEINDE- (STADT-) PARTEIOBMANN/-OBFRAU

§ 41 Stellung und Aufgabenkreis

Für den/die Gemeinde- (Stadt-) Parteiobmann/-obfrau gelten für seinen/ihren Wirkungsbereich sinngemäß die Bestimmungen wie für den/die Bezirksparteiobmann/-obfrau.

KOOPERATION

§ 42 Kooperation

1. Gemeinde- (Stadt-) Parteien können mit Beschluss der Gemeinde- (Stadt-) Parteileitung bis auf Widerruf miteinander zusammenarbeiten und kooperieren. Die Kooperation bedingt eine Zustimmung des Bezirksparteivorstandes bzw. der zuständigen Bezirksparteivorstände.

2. Die Organe von kooperierenden Gemeinde- (Stadt-) Parteien können gemeinsame Sitzungen abhalten, insofern die geltenden Bestimmungen in § 35 bis § 41 eingehalten werden.

IV. Sonderbestimmungen für die Landeshauptstadt Innsbruck

§ 43 Rechtliche Stellung

Die Parteiorganisation der Landeshauptstadt Innsbruck ist zugleich Bezirks- und Stadtparteiorganisation der Tiroler Volkspartei. Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Parteiorganisation der Landeshauptstadt die Bestimmungen über die Bezirkspartei sowie die Gemeinde- (Stadt-) Parteiorganisation sinngemäß. Dies gilt insbesondere für die Einberufung und den Aufgabenkreis der Organe der Stadtparteiorganisation.

STADTPARTEITAG

§ 44 Zusammensetzung

1. Dem Stadtparteitag gehören mit beschließender Stimme an:
   a. die Mitglieder der Stadtparteileitung,
   b. die Obleute bzw. die Leitung der im Stadtgebiet aktiven Teilorganisationen, sofern vorhanden,
   c. die Delegierten der Stadtteilparteiorganisationen (jeder Stadtteilparteivorstand wählt für je angefangene 400 anlässlich der vorausgegangenen Wahl zum Tiroler Landtag in seinem Bereich für die Tiroler Volkspartei abgegebenen Stimmen eine Delegierte/einen Delegierte),
   d. die Delegierten der Teilorganisationen (jede Teilorganisation entsendet für je angefangene 300 ihrer der Stadtgemeinde Innsbruck zugehörenden ordentlichen Mitglieder, soweit von diesen der Beitragspflicht entsprochen worden ist, eine Delegierte/einen Delegierten, mindestens jedoch acht Delegierte),
   e. und zwei Delegierte jedes nahestehenden Verbandes, dessen Tätigkeit sich auf das Gebiet der Stadt Innsbruck erstreckt (die Delegierten müssen in der Stadt Innsbruck ihren ordentlichen Wohnsitz haben oder berufstätig sein).

2. Dem Stadtparteitag gehören mit beratender Stimme an:
   a. ein Vertreter/eine Vertreterin des Landesparteivorstandes,
   b. und weitere vom Stadtparteivorstand zugelassene Delegierte (sie dürfen höchstens ein Fünftel der stimmberechtigten Delegierten ausmachen).

3. Gäste des Stadtparteitages werden auf Beschluss des Stadtparteivorstandes eingeladen. Als Gäste gelten auch dem Stadtparteitag nicht als Delegierte angehörende Referentinnen und Referenten über besondere Themen der Tagesordnung.

4. Die gemäß Abs. 1 lit. b bis e zu entsendenden Delegierten sind dem Stadtparteivorstand spätestens drei Wochen vor dem Tagungsbeginn schriftlich bekanntzugeben.

§ 45 Einberufung

1. Der Stadtparteitag ist das oberste willensbildende Organ der Tiroler Volkspartei in der Stadt Innsbruck. Er wird von dem/der Stadtparteiobmann/-obfrau einberufen und tagt unter seinem/ihrem Vorsitz.

2. Der Stadtparteitag ist über Beschluss des Stadtparteivorstandes mindestens einmal während der Funktionsperiode einzuberufen. Der Zeitpunkt und der Ort des Stadtparteitages sowie die Tagesordnung werden vom Stadtparteivorstand bestimmt.

3. Ein außerordentlicher Stadtparteitag ist über Beschluss des Landesparteivorstandes, des Stadtparteivorstandes oder über einen schriftlichen Antrag von einem Drittel der Stadtteilparteivorstände innerhalb von sechs Wochen nach dem Eingang des Beschlusses bzw. des Antrages in der Stadtgeschäftsstelle einzuberufen.

4. Die Einladungen und die Tagesordnung zum Stadtparteitag sind den Delegierten rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor Tagungsbeginn auf postalischem und/oder elektronischem Weg zu übermitteln. Es gilt das Versanddatum.

§ 46 Online-Stadtparteitag

§18 gilt sinngemäß

§ 47 Aufgabenkreis

1. Dem Stadtparteitag obliegt:
   a. die Wahl des/der Stadtparteiobmann/-obfrau,
   b. die Wahl von höchstens vier Stellvertreterinnen und Stellvertretern des/der Stadtparteiobmann/-obfrau, wobei mindestens die Hälfte davon mit Frauen besetzt werden soll,
   c. die Wahl von zwei Stadtfinanzprüferinnen und -finanzprüfern, wobei mindestens die Hälfte davon jedenfalls mit Frauen besetzt werden soll,
   d. die Beschlussfassung über die von der Stadtparteileitung vorgesehenen oder von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Delegierten des Stadtparteitages beantragten Tagesordnungspunkte,
   e. und die Wahl von zwölf Mitgliedern der Stadtparteileitung aufgrund von Wahlvorschlägen jeder Teilorganisation für je zwei Mitglieder, wobei insbesondere Frauen und Junge entsprechend berücksichtigt werden sollen.

STADTTEILPARTEITAG

§ 48 Zusammensetzung

Dem Stadtteilparteitag gehören alle Mitglieder in seinem Bereich mit beschließender Stimme an.

§ 49 Aufgabenkreis

Dem Stadtteilparteitag obliegt die Wahl des/der Stadtteilparteiobmann/-obfrau und seiner/ihrer maximal vier Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie des Finanzreferenten/der Finanzreferentin, weiterer Referentinnen und Referenten bis zu einer Anzahl von fünf Personen und von zwei Rechnungsprüferinnen und -prüfern.

STADTTEILPARTEIVORSTAND

§ 50 Zusammensetzung

1. Eine Stadtteilpartei bedingt zumindest einen/eine Stadtteilparteiobmann/-obfrau, einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin und einen Stadtteilparteigeschäftsführer/eine Stadtteilparteigeschäftsführerin.

2. Dem Stadtteilparteivorstand gehören mit beschließender Stimme an:
   a. der/die Stadtteilparteiobmann/-obfrau,
   b. die Stellvertreterinnen und Stellvertreter des/der Stadtteilparteiobmann/-obfrau,
   c. die Stadtteilobleute bzw. Leitung der im Stadtteil aktiven Teilorganisationen,
   d. der Finanzreferent/die Finanzreferentin,
   e. weitere vom Stadtteilparteitag gewählte Referentinnen und Referenten,
   f. und die Mitglieder des Stadtparteivorstandes und Gemeinderäte, sofern sie dem Stadtteilparteitag angehören.

3. Der Stadtteilparteivorstand kann bis zu fünf weitere Mitglieder kooptieren.

§ 51 Aufgabenkreis

Dem Stadtteilparteivorstand obliegen:
   a. die Geschäftsführung der Stadtteilparteiorganisation,
   b. die politische Betreuung der Stadtteilparteimitglieder,
   c. die Vertretung der Stadtteilpartei gegenüber der Stadtparteiorganisation,
   d. die Koordinierung der Tätigkeit der Teilorganisationen im Stadtteil,
   e. die Finanzverwaltung der Stadtteilparteiorganisation,
   f. die Werbung von Mitgliedern in Zusammenarbeit mit den Teilorganisationen,
   g. die Meldung von Kandidatinnen und Kandidaten für Wahlgänge und die Organisation der Wahlwerbung im Stadtteil,
   h. und die Wahl der Delegierten zum Stadtparteitag.

§ 52 Stadtteilparteiobmann/-obfrau

Für den/die Stadtteilparteiobmann/-obfrau gelten für seinen/ihren Wirkungsbereich sinngemäß die Bestimmungen wie für den/die Stadtparteiobmann/-obfrau.

STADTPARTEILEITUNG

§ 53 Zusammensetzung

1. Der Stadtparteileitung gehören mit beschließender Stimme an:
   a. die Mitglieder des Stadtparteivorstandes,
   b. die Stadtteilparteiobleute,
   c. die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte der Landeshauptstadt Innsbruck, die dem Gemeinderatsklub der Tiroler Volkspartei als Mitglied angehören, sofern sie Mitglied der Tiroler Volkspartei sind,
   d. zwei Delegierte jeder Teilorganisation, die von dieser nominiert werden,
   e. und die Stadtgeschäftsführerinnen und Stadtgeschäftsführer der Teilorganisationen.

2. Der Stadtparteileitung gehört je ein Vertreter/eine Vertreterin der nahestehenden Verbände, deren Tätigkeit sich auch auf das Gebiet der Stadtgemeinde Innsbruck erstreckt, mit beratender Stimme an.

STADTPARTEIVORSTAND

§ 54 Zusammensetzung

1. Dem Stadtparteivorstand gehören mit beschließender Stimme an:
   a. der/die Stadtparteiobmann/-obfrau,
   b. die Mitglieder des Stadtsenates, die Mitglied der Tiroler Volkspartei sind, sofern sie dem Gemeinderatsklub der Tiroler Volkspartei als Mitglied angehören,
   c. die Stellvertreterinnen und Stellvertreter des/der Stadtparteiobmann/-obfrau,
   d. die Obleute der Teilorganisationen,

e. die Mitglieder der Bundes- und der Landesregierung der Tiroler Volkspartei, die Abgeordneten des Europäischen Parlaments, Nationalrates, Bundesrates und Tiroler Landtages der Tiroler Volkspartei sowie die stimmberechtigten Mitglieder des Bundes- und Landesparteivorstandes, sofern sie der Stadtparteiorganisation angehören,
f. drei Stadtteilparteiobleute, die von der Stadtparteileitung zu wählen sind,
g. der/die Klubobmann/-obfrau des Gemeinderatsklubs der Tiroler Volkspartei,
h. der Stadtparteifinanzreferent/die Stadtparteifinanzreferentin,
i. der Stadtparteigeschäftsführer/die Stadtparteigeschäftsführerin,
j. und der Klubdirektor/die Klubdirektorin des Gemeinderatsklubs der Tiroler Volkspartei.

2. Dem Stadtparteivorstand gehören die von den Teilorganisationen nominierten Stadtgeschäftsführerinnen und Stadtgeschäftsführer mit beratender Stimme an.

3. Der Stadtparteivorstand kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme zulassen. Sie dürfen höchstens ein Drittel der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder ausmachen und sollen jedenfalls mindestens zur Hälfte von Frauen besetzt werden.

STADTPARTEIPRÄSIDIUM

§ 55 Zusammensetzung

Dem Stadtparteipräsidium gehören an:
a. der/die Stadtparteiobmann/-obfrau,
b. die Stellvertreterinnen und Stellvertreter des/der Stadtparteiobmann/-obfrau,
c. zwei vom Stadtparteivorstand zu wählende Mitglieder,
d. und der Stadtparteigeschäftsführer/die Stadtparteigeschäftsführerin.

§ 56 Aufgabenkreis

1. Das Stadtparteipräsidium trifft und verantwortet tagespolitische Entscheidungen und wird nach Bedarf vom/von der Stadtparteiobmann/-obfrau einberufen.

2. Das Stadtparteipräsidium entscheidet alle wichtigen Angelegenheiten dann, wenn das zuständige Organ nicht rechtzeitig zusammentreten kann. Über diese Entscheidungen ist dem Stadtparteivorstand in seiner nächsten Sitzung zu berichten.

STADTPARTEIOBMANN/-OBFRAU

§ 57 Stellung und Aufgabenkreis

Für den/die Stadtparteiobmann/-obfrau gelten für seinen/ihren Wirkungsbereich sinngemäß die Bestimmungen wie für den/die Bezirksparteiobmann/-obfrau.

V. Parteiarbeit Tätigkeit der Funktionärinnen und Funktionären sowie Mandatarinnen und Mandatare

§ 58 Zielsetzung

1. Die Arbeit der Tiroler Volkspartei braucht die gemeinsame Basis einer Zusammenarbeit von Funktionärinnen und Funktionäre, Mandatarinnen und Mandataren sowie den Mitgliedern. Der Vorrang der Gesamtpartei vor allen Teilinteressen muss diese Arbeit leiten.

2. Das Vertrauen der Mitglieder verpflichtet die Funktionärinnen und Funktionäre sowie Mandatarinnen und Mandatare zum besonderen Einsatz der Mitglieder- und Wählerbetreuung und der Bürgernähe.

3. Alle Funktionärinnen und Funktionäre sowie Mandatarinnen und Mandatare der Tiroler Volkspartei sind verpflichtet, die berufsspezifische Betreuungsarbeit der Teilorganisationen zu unterstützen.

4. Funktionärinnen und Funktionäre sowie Mandatarinnen und Mandatare der Tiroler Volkspartei sind verpflichtet, Beschlüsse und Richtlinien der Organe der Tiroler Volkspartei zu beachten und haben sich im Falle des Zuwiderhandelns vor dem übergeordneten Organ zu rechtfertigen.

§ 59 Begriffsbestimmungen

1. Funktionärinnen und Funktionäre der Tiroler Volkspartei sind Parteimitglieder, die eine Funktion in der Gesamtpartei oder einer ihrer Teilorganisationen ehrenamtlich ausüben, und jene hauptberuflichen Mitarbeiter, deren Funktion in diesem oder einem Statut der Teilorganisationen vorgesehen ist.

2. Mandatarinnen und Mandatare der Tiroler Volkspartei sind Parteimitglieder, die in einen allgemeinen oder beruflichen Vertretungskörper gewählt sind. Die Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretäre und Mitglieder der Landesregierung werden diesen gleichgehalten.

3. Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer sind Parteimitglieder, die in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zu einer Parteiorganisation der Tiroler Volkspartei stehen.

4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Personen, die auf freiwilliger Basis für die Tiroler Volkspartei und ihre Ziele arbeiten.

§ 60 Leistungsnachweis

Der Landesparteivorstand und die Bezirksparteivorstände haben in ihrem Bereich die Funktionärinnen und Funktionäre sowie Mandatarinnen und Mandatare, insbesondere aber die Kandidatinnen und Kandidaten für ein Mandat, zu einem kontrollierbaren Leistungsnachweis zu verpflichten. Dieser Leistungsnachweis wird erbracht durch die praktische politische Arbeit, durch Versammlungen, Sprechtage, Haus- und Betriebsbesuche, die Betreuung der Zielgruppen, durch die politische Weiterbildung, Einhaltung der Beitragsordnung und so weiter. Nähere Regeln kann der Landesparteivorstand festlegen.

§ 61 Funktionserwerb und Funktionsausübung

1. Eine Parteifunktion wird durch Wahl oder Bestellung erworben. Die Wahl eines/einer Obmann/Obfrau ist schriftlich durchzuführen. Eine geheime Wahl ist sicherzustellen. Bei der Wahl zum/zur Gemeindeparteiobmann/-obfrau sowie zum/zur Stadtteilparteiobmann/-obfrau kann der Parteitag von der Schriftform absehen.

2. Jede Parteifunktion ist persönlich auszuüben. Die Mitgliedschaft in den einzelnen Organen ist an die Funktion der jeweiligen Person gebunden. Wenn jemand diese Funktion verliert, erlischt auch die Mitgliedschaft im betroffenen Organ.

3. Ist ein Funktionär/eine Funktionärin kurzzeitig verhindert, seine/ihre Funktion als Mitglied eines Organs auszuüben, so findet keine Vertretung statt. Bei voraussichtlich mehr als dreimonatiger Verhinderung nimmt der vorgesehene Stellvertreter/die vorgesehene Stellvertreterin seine/ihre Aufgaben wahr. Ist ein solcher Stellvertreter/eine solche Stellvertreterin nicht vorhanden, wird ein stellvertretender Funktionär/eine stellvertretende Funktionärin auf Zeit bestellt.

4. Ist infolge besonderer Umstände die Einsetzung eines ständigen Vertreters/einer ständigen Vertreterin (geschäftsführender Funktionär/geschäftsführende Funktionärin) notwendig, beschließt dies der zuständige Parteivorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen unter gleichzeitiger Festlegung der Zuständigkeit und näherer Regelung des Zusammenwirkens.

5. Einem Funktionär/einer Funktionärin in einem Parteiorgan, der/die zwei oder mehrere Funktionen ausübt, kommt im entsprechenden Parteiorgan nur eine Stimme zu.

§ 62 Kumulierungsbeschränkungen

1. Es gelten die geltenden bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen betreffend die Begrenzung der Bezüge öffentlicher Funktionärinnen und Funktionäre sinngemäß.

2. Bei jeder öffentlichen Wahl, Bestellung oder Aufstellung durch ein Organ hat ein vorgeschlagener Kandidat/eine vorgeschlagene Kandidatin über Anfrage eines stimmberechtigten Mitgliedes dieses Organs der Partei bekanntzugeben, welche Funktionen oder Mandate er/sie in der Tiroler Volkspartei, in einer Teilorganisation, in einem nahestehenden Verband, in einer beruflichen Interessensvertretung oder im übrigen öffentlichen Bereich ausübt.

3. Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer der Tiroler Volkspartei dürfen eine Funktion in der Tiroler Volkspartei bzw. einer ihrer Teilorganisationen nur mit Zustimmung des/der Landesparteiobmannes/-parteiobfrau ausüben.

4. Im Besonderen gelten noch folgende Unvereinbarkeitsbestimmungen:
   a. Unvereinbar ist die Funktion des/der Landesparteiobmann/-obfrau mit der Funktion eines/einer Bezirksparteiobmann/-obfrau oder einer Obmann-/Obfrauschaft einer Teilorganisation auf Landes- und Bezirksebene.
   b. Unvereinbar ist die Funktion eines/einer Landesobmann/-obfrau einer Teilorganisation mit der Funktion des/der Bezirksparteiobmann/-obfrau.
   c. Unvereinbar ist die Funktion des/der Bezirksparteiobmann/-obfrau mit einer Obmann-/Obfrauschaft einer Teilorganisation auf Bezirksebene.
   d. Im Falle des Eintritts einer Unvereinbarkeit gemäß §62 Abs. 4 lit. a bis c ist nach der Wahl binnen Jahresfrist eine der genannten Funktionen abzugeben.

§ 63 Funktionsverlust

1. Ein Funktionär/eine Funktionärin verliert die Funktion vor Ablauf der Funktionsperiode, wenn seine/ihre Parteimitgliedschaft erlischt. Die übergeordneten Organe und die betreffende Teilorganisation sind darüber in Kenntnis zu setzen.

2. Eine Funktion erlischt durch schriftliche Verzichtserklärung des Funktionärs/der Funktionärin an das für seine/ihre Wahl oder Bestellung zuständige Organ.

3. Eine Funktion ist abzuerkennen, wenn
   a. der Funktionär/die Funktionärin das aktive Wahlrecht zum Nationalrat infolge des Vorliegens eines Wahlausschließungsgrundes im Sinne der Nationalratswahlordnung verliert,
   b. sich ergibt, dass bei der Wahl (Bestellung) wesentliche statutarische Bestimmungen verletzt wurden,
   c. oder der Funktionär/die Funktionärin seine/ihre Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt hat.

4. Zuständig für die Aberkennung einer Parteifunktion aufgrund eines im Abs. 3 angeführten Umstandes ist der Landesparteivorstand. Die diesbezüglichen Beschlüsse bedürfen der Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder.

5. Gegen den im Abs. 4 genannten Beschluss des Landesparteivorstandes steht binnen zwei Wochen nach Zustellung die Berufung an die Landesparteischiedskommission offen. Der Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

6. Wenn das Ansehen der Partei erheblich gefährdet erscheint, kann der Landesparteivorstand die vorläufige Enthebung bis zur Beschlussfassung nach Abs. 4 aussprechen. Die vorläufige Enthebung hat unverzüglich, längstens aber binnen vier Wochen ab Kenntnis des Sachverhaltes zu erfolgen. Das Verfahren gemäß Abs. 4 ist spätestens vier Wochen nach der vorläufigen Enthebung einzuleiten. Gegen die vorläufige Enthebung steht kein Rechtsmittel zu. Während des Verfahrens zur Kandidatinnen- und Kandidatenaufstellung ist eine vorläufige Enthebung unzulässig.

VI. Funktionärinnen und Funktionäre

§ 64 Landesgeschäftsführer/Landesgeschäftsführerin

1. Der Landesgeschäftsführer/die Landesgeschäftsführerin wird über Vorschlag des/der Landesparteiobmann/-obfrau vom Landesparteivorstand bestellt und enthoben (§ 22 Abs. 2 lit. f).

2. Der Landesgeschäftsführer/die Landesgeschäftsführerin unterstützt den/die Landesparteiobmann/-obfrau bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben und übt seine/ihre gesamte Tätigkeit im Einvernehmen mit dem/der Landesparteiobmann/-obfrau aus.

3. Der Landesgeschäftsführer/die Landesgeschäftsführerin ist für die Durchführung aller Beschlüsse des Landesparteitages, des Landesparteivorstandes und des Landesparteipräsidiums zuständig. Dabei sind die nachgeordneten Parteiorgane, Teilorganisationen und nahestehenden Verbände verpflichtet, beim Vollzug dieser Beschlüsse mit ihm aktiv zusammenzuarbeiten.

4. Zu den Aufgaben des Landesgeschäftsführers/der Landesgeschäftsführerin zählen insbesondere die Koordinierung der Arbeit der Landesparteiorganisation, der Teilorganisationen, der Fachausschüsse und der nahestehenden Verbände. Er ist für die Organisation und die Öffentlichkeitsarbeit der Tiroler Volkspartei verantwortlich.

5. Der Landesgeschäftsführer/die Landesgeschäftsführerin leitet die Landesgeschäftsstelle, welche die Durchführung aller in den Tätigkeitsbereich der Landesparteiorganisation fallenden Aufgaben zu besorgen hat.

6. Der Landesgeschäftsführer/die Landesgeschäftsführerin ist berechtigt, an allen Sitzungen im Bereich der Tiroler Volkspartei - wenn er dem betroffenen Organ nicht angehört, mit beratender Stimme - teilzunehmen, ausgenommen Landesparteikontrollausschuss und Landesparteischiedskommission.

7. In den Aufgabenbereich des Landesgeschäftsführers/der Landesgeschäftsführerin gehören alle personellen Angelegenheiten der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer der Landesparteiorganisation, soweit diese nicht dem Landesparteipräsidium vorbehalten sind.

8. Der Landesgeschäftsführer/die Landesgeschäftsführerin ist berechtigt, die Landesgeschäftsführerinnen und Landesgeschäftsführer der Teilorganisationen zum Zwecke der Koordinierung der Tätigkeit zu Besprechungen einzuberufen und ihnen Richtlinien für die Erarbeitung und Umsetzung der Parteiziele zu erteilen. Zur Umsetzung von Beschlüssen und Aktionen, die vom Landesparteitag oder vom Landesparteivorstand beschlossen wurden, sind die personellen und organisatorischen Ressourcen der Teilorganisationen zur Verfügung zu stellen.

9. Erfolgt die Neuwahl eines Gemeindeparteivorstandes nicht rechtzeitig, so setzt der Landesgeschäftsführer/die Landesgeschäftsführerin eine angemessene Frist. Verstreicht diese fruchtlos, so kann der Landesgeschäftsführer/die Landesgeschäftsführerin die Einberufung zur Neuwahl vornehmen.

§ 65 Landesparteifinanzreferent/Landesparteifinanzreferentin

Dem Landesparteifinanzreferenten/der Landesparteifinanzreferentin obliegt gemeinsam mit dem Landesparteigeschäftsführer/der Landesparteigeschäftsführerin die oberste Aufsicht über das Finanz- und Beitragswesen der Tiroler Volkspartei, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten ist. Er/sie sorgt für die Sicherstellung der für die Parteiarbeit erforderlichen Mittel und trägt gemeinsam mit dem Landesparteipräsidium die Verantwortung für die Verwaltung des Parteivermögens. Der Landesparteifinanzreferent/die Landesparteifinanzreferentin erstellt in Zusammenarbeit mit dem Landesparteigeschäftsführer/der Landesparteigeschäftsführerin den jährlichen Voranschlag und Rechnungsabschluss der Landesparteiorganisation.

§ 66 Verantwortlichkeit

Der/die Landesparteiobmann/-obfrau, der Landesgeschäftsführer/die Landesgeschäftsführerin und der Landesparteifinanzreferent/die Landesparteifinanzreferentin sind an die Beschlüsse der Landesparteiorgane gebunden und für ihre gesamte Tätigkeit dem Landesparteitag verantwortlich.

§ 67 Landesparteifinanzprüferinnen/Landesparteifinanzprüfer

1. Die finanzielle Gebarung der Tiroler Volkspartei, insbesondere der jährliche Rechnungsabschluss, wird von den Landesparteifinanzprüferinnen und Landesparteifinanzprüfern geprüft. Ihnen obliegt die Kassen- und Buchhaltungskontrolle sowie die Überprüfung, ob die gesetzlich vorgeschriebenen Meldungen ordnungsgemäß abgegeben werden, und darüber, ob die Parteienförderung ordnungsgemäß beantragt wurde.

2. Die Landesparteiorgane sind verpflichtet, den Landesparteifinanzprüferinnen und Landesparteifinanzprüfern alle erforderlichen Auskünfte zu geben und die für ihre Tätigkeit notwendigen Belege und Behelfe zur Verfügung zu stellen. Die Landesparteifinanzprüferinnen und Landesparteifinanzprüfer berichten dem Landesparteitag und stellen die erforderlichen Anträge.

3. Die Landesparteifinanzprüferinnen und Landesparteifinanzprüfer dürfen keine andere Funktion der Landesparteiorganisation bekleiden.

VII. Aufstellung der Mandatarinnen und Mandatare

§ 68 Kandidatinnen- und Kandidatenaufstellung

1. Als Kandidatinnen und Kandidaten der Tiroler Volkspartei für die Nationalrats- und Landtagswahlen dürfen nur Parteimitglieder aufgestellt werden. Allfällige Ausnahmen davon beschließt der Landesparteivorstand mit qualifizierter Mehrheit.

2. Dem/der Landesparteiobmann/-obfrau obliegt die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Landesliste bei landesweiten Wahlen (zweites Ermittlungsverfahren bei Landtagswahlen) und die Listenerstellung für die Landesliste bei nationalen Wahlen (zweites Ermittlungsverfahren im Bundesland bei Nationalratswahlen) sowie ein Vorschlagsrecht für Tiroler Kandidatinnen und Kandidaten bei bundesweiten Wahlen (Wahlen zum Europäischen Parlament, Bundespräsidentschaftswahlen, Bundesliste Nationalratswahlen).

3. Ermittlung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Nationalratswahlen: Die Landesvorstände der Teilorganisationen nominieren über rechtzeitige Aufforderung der Geschäftsführung der Landespartei Kandidatinnen und Kandidaten an die Bezirksparteiobleute aller Tiroler Wahlkreise. Ein solches Vorschlagsrecht kommt auch jeder Bezirksparteileitung zu. In jedem der Nationalratswahlkreise ist sodann vom Bezirksparteivorstand bzw. den Bezirksparteivorständen auf geeignete Weise eine alphabetische Liste zu erstellen, auf der maximal so viele KandidatInnen aufscheinen, wie die Wahlordnung im Wahlkreis zulässt. Diese Liste wird den Mitgliedern der Reihungskommission im Wahlkreis vorgelegt, die sich wie folgt zusammensetzt: aus dem/der Landesparteiobmann/-obfrau und seinen StellvertreterInnen, den Bezirksparteiobleuten und ihren StellvertreterInnen (je nach Anzahl der Bezirke im Wahlkreis), den bündischen Obleuten auf Landes- und Bezirksebene sowie dem/der LandesgeschäftsführerIn. In Wahlkreisen mit mehr als einem Bezirk entsendet der Landesparteivorstand pro weiterem Bezirk zwei zusätzliche Mitglieder in die Reihungskommission. Die Reihungskommission legt schließlich das Reihungsergebnis dem Landesparteivorstand zur Beschlussfassung vor. Zustellungsbevollmächtigter gegenüber der Bundespartei ist der Landesgeschäftsführer/die Landesgeschäftsführerin, davon abweichende Regelungen trifft das Landesparteipräsidium.

4. Ermittlung der KandidatInnen für die Landtagswahlen: Für Die Bezirksvorstände der Teilorganisationen nominieren in jedem Wahlkreis über rechtzeitige Aufforderung von Landespartei- und Bezirksparteiobmann/-obfrau KandidatInnen an die Bezirksparteileitung (z. Hd. des/der Bezirksparteiobmanns/-obfrau). Ein solches Vorschlagsrecht kann auch jede Bezirksparteileitung für sich in Anspruch nehmen. Die Bezirksparteileitung erstellt auf geeignete Weise eine - bis auf den/die SpitzenkandidatIn - zwingend alphabetische Liste, auf der maximal so viele KandidatInnen aufscheinen, wie die Tiroler Landtagswahlordnung im Wahlkreis (derzeit mit dem politischen Bezirk ident) zulässt. Gleichzeitig wählt die Bezirksparteileitung ihre/n SpitzenkandidatIn im eigenen Wahlkreis in geheimer Wahl. Die so erstellte alphabetische Liste, jedenfalls aber angeführt vom/von der ermittelten SpitzenkandidatIn, wird über den/die Landesparteiobmann/-obfrau den Mitgliedern der Reihungskommission im Wahlkreis (Bezirk) vorgelegt, die sich wie folgt zusammensetzt:
    a. dem/der Landesparteiobmann/-obfrau
    b. seinen/ihren StellvertreterInnen
    c. dem/der Bezirksparteiobmann/-obfrau
    d. seinen/ihren StellvertreterInnen
    e. den Landes- und Bezirksobleuten der Teilorganisationen
    f. dem/der LandesgeschäftsführerIn.

   Die Reihungskommission legt das von ihr zu ermittelnde Reihungsergebnis ab Platz 2 (der/die SpitzenkandidatIn bleibt ausschließlich im Nominierungsrecht der Bezirksparteileitung) schließlich dem Landesparteivorstand zur Beschlussfassung vor. Zustellungsbevollmächtigter gegenüber der Wahlbehörde ist der Landesgeschäftsführer/die Landesgeschäftsführerin, davon abweichende Regelungen trifft das Landesparteipräsidium.

5. Die Aufstellung und Reihung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Gemeinderats- sowie Bürgermeisterinnen- und Bürgermeisterwahlen obliegt dem Gemeindeparteivorstand. Werden mehrere Listen der Tiroler Volkspartei aufgestellt, so sind diese tunlichst miteinander zu koppeln.

6. Die Aufstellung und Reihung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen in die Arbeiterkammer, die Landwirtschaftskammer und die Wirtschaftskammer obliegt der zuständigen Teilorganisation.

7. Listen mit der Bezeichnung „ÖVP“, „Tiroler Volkspartei“, „VP Tirol“, „Wir Tiroler“ oder anderer von der Tiroler Volkspartei geschützter Bezeichnungen dürfen nur im Rahmen der Partei und nicht von Einzelpersonen oder Personengruppen aufgestellt werden. Über die Zulässigkeit der Verwendung der Bezeichnung „ÖVP“, „Tiroler Volkspartei“, „VP Tirol“, „Wir Tiroler“ und geschützter Bezeichnungen als Bestandteil des Listennamens entscheidet im Zweifel der Landesparteivorstand (nach Anhörung des jeweils zuständigen übergeordneten Parteiorgans in der Gemeinde, im Bezirk und/oder der betroffenen Teilorganisation).

8. Bei der Erstellung der Kandidatinnen- und Kandidatenlisten sind Junge und Frauen entsprechend zu berücksichtigen. Die Kandidatinnen- und Kandidatenaufstellung soll so erfolgen, dass ein möglichst ausgewogenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern in allen Gremien erreicht werden kann. Die Reihung auf den einzelnen Kandidatinnen- und Kandidatenlisten Abs. 2 bis 4 hat nach dem Reißverschlusssystem zu erfolgen, also jeweils abwechselnd zwischen Frauen und Männern bzw. umgekehrt.

9. Sollte eine Wahlordnung in einem der genannten Bereiche so geändert werden, dass die vorgeschriebene Kandidatinnen- und Kandidatenaufstellung nicht mehr möglich ist, so hat der Landesparteivorstand eine Neuregelung der Kandidatinnen- und Kandidatenaufstellung für diesen Bereich zu beschließen.

§ 69 VP-Landtagsklub

1. Die Tiroler Volkspartei vertritt ihre politischen Ziele und ihren politischen Willen auf der Ebene der Gesetzgebung des Landes durch den Landtagsklub der Tiroler Volkspartei. Er bereitet die Fraktionsarbeit vor, koordiniert sie und berichtet den Landesparteiorganen über seine Tätigkeit.

2. Die Abgeordneten der Tiroler Volkspartei zum Tiroler Landtag, der/die Landesparteiobmann/-obfrau, die Mitglieder in der Tiroler Landesregierung der Tiroler Volkspartei, die Landesobleute der Teilorganisationen, die Bezirksparteiobleute und der Landesgeschäftsführer/die Landesgeschäftsführerin gehören dem Landtagsklub der Tiroler Volkspartei mit beschließender Stimme an.

3. Die Mitglieder der Bundesregierung und die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre der Tiroler Volkspartei, die Mitglieder im Europäischen Parlament, die Abgeordneten zum Nationalrat und Bundesrat der Tiroler Volkspartei, der Vertreter/die Vertreterin des Gemeindeverbandes im Landesparteivorstand, die Landesgeschäftsführerinnen und Landesgeschäftsführer der Teilorganisationen sowie der Klubdirektor/die Klubdirektorin gehören dem Landtagsklub der Tiroler Volkspartei mit beratender Stimme an.

4. Der Landtagsklub der Tiroler Volkspartei wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Klubobmann/-obfrau und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

5. Der/die Klubobmann/-obfrau sowie die Obleute der bündischen Landtagsarbeitsgemeinschaft bilden das Klubpräsidium. Der Landesgeschäftsführer/die Landesgeschäftsführerin gehört dem Klubpräsidium mit beratender Stimme an.

§ 70 Klub der National- und BundesrätInnen der Tiroler Volkspartei

Die National- und Bundesratsabgeordneten der Tiroler Volkspartei wählen nach jeder Nationalratswahl eine Sprecherin/einen Sprecher, der/die dann auch Mitglied des Landesparteivorstandes ist.

VIII. Politische Arbeit

§ 71 Politische Bildung

1. Ziel der politischen Bildung ist es, den Mandatarinnen und Mandataren, Funktionärinnen und Funktionären sowie Mitgliedern sowie allen an der Tiroler Volkspartei Interessierten eine vertiefte Einsicht in die Rolle des Einzelnen in der Gesellschaft und in die gesellschaftlichen Zusammenhänge zu vermitteln und sie zum politischen Engagement in einer partnerschaftlichen Demokratie zu führen. Die Bildungsarbeit hat im Rahmen der Grundsätze der Partei und dem letzten Stand der Wissenschaft entsprechend zu geschehen.

2. Alle Funktionärinnen und Funktionäre, Mandatarinnen und Mandatare sowie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer der Tiroler Volkspartei sind zur politischen Bildung und zur darüber hinausgehenden Weiterbildung verpflichtet. Für alle Funktionärinnen und Funktionäre sowie Mandatarinnen und Mandatare ist mit dem Mandatsauftrag die Bildungsverpflichtung verbunden.

3. In allen politischen Fragen und Themenbereichen greift die Tiroler Volkspartei auf das Angebot des Campus Tivoli West und das Bildungsprogramm der Tiroler Volkspartei zurück.

4. In den wichtigen Bereichen der Persönlichkeitsbildung und fachlichen (fachspezifischen) Weiterbildung nützt die Tiroler Volkspartei auch externe Aus- und Weiterbildungsangebote.

5. Das Bildungsprogramm der Tiroler Volkspartei hat politikspezifische, persönlichkeitsbezogene und fachlich/inhaltliche Angebote, insbesondere die Grundsätze des aktuellen Grundsatzprogrammes der Tiroler Volkspartei und der Ökosozialen Marktwirtschaft, zu umfassen.

§ 72 Mentoring-Programm

1. Als besondere Form der politischen Bildung sollen die Landesparteiorganisation bzw. die Teilorganisationen eigene Mentoring-Programme für Mitglieder, Funktionärinnen und Funktionäre, Mandatarinnen und Mandatare sowie Interessenten anbieten.

2. Damit die Möglichkeit verstärkter Partizipation von Frauen und der Jugend in der Tiroler Volkspartei unterstützt wird, ist ein regelmäßiges Mentoring-Programm speziell für Frauen und die Jugend in Abstimmung mit den betreffenden Teilorganisationen umzusetzen.

§ 73 Öffentlichkeitsarbeit

1. Ziel der Öffentlichkeitsarbeit der Tiroler Volkspartei ist es, die Bevölkerung mit den Grundsätzen und der politischen Arbeit der Partei vertraut zu machen, sie über das Zeitgeschehen zu informieren und so zur Weiterentwicklung der Demokratie beizutragen.

2. Alle Aktivitäten müssen dem Ziel dienen, ein klares und unverwechselbares Bild der Partei und ihrer Meinung zu wichtigen Themen zu vermitteln. Die Bevölkerung muss ein eindeutiges Bild von der politischen Position der Partei bekommen.

3. Zuständig für die Verwirklichung der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Ziele sowie für die Gestaltung und Koordination des Presse- und Informationswesens der Tiroler Volkspartei ist die Landesgeschäftsstelle.

IX. Kontrolleinrichtungen, Landesparteikontrollausschuss

§ 74 Zusammensetzung

1. Der Landesparteitag wählt den Landesparteikontrollausschuss. Der Landesparteikontrollausschuss besteht aus fünf Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmitgliedern. Ein Mitglied wird vom Landesparteitag zum/zur Vorsitzenden gewählt. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter der/des Vorsitzenden.

2. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Landesparteikontrollausschusses dürfen weder Mitglieder des Landesparteivorstandes noch Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer der Tiroler Volkspartei oder einer Teilorganisation sein. Gehört ein Mitglied oder Ersatzmitglied des Landesparteikontrollausschusses einem Parteiorgan an, das der Landesparteikontrollausschuss überprüft, hat es diesbezüglich an der Tätigkeit des Landesparteikontrollausschusses nicht mitzuwirken.

§ 75 Aufgaben

1. Der Landesparteikontrollausschuss hat die Tätigkeit der Organe der Landesparteiorganisation mit Ausnahme der in den Wirkungsbereich der Landesparteifinanzprüferinnen und Landesparteifinanzprüfer fallenden Angelegenheiten und der Entscheidungen der Landesparteischiedskommission zu überprüfen. Insbesondere hat er die Einhaltung der Statuten und die Durchführung der ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse zu überwachen.

2. Der Landesparteikontrollausschuss wird von sich aus, aufgrund eines Ersuchens des Landesparteivorstandes oder aufgrund einer an ihn gerichteten Beschwerde tätig.

3. Die Organe, Funktionärinnen und Funktionäre sowie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer der Tiroler Volkspartei sind verpflichtet, dem Landesparteikontrollausschuss alle zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihn bei seiner Tätigkeit zu unterstützen. Insbesondere ist dem Landesparteikontrollausschuss Akteneinsicht zu gewähren. Sitzungsprotokolle sind ihm auf Verlangen zu übergeben.

4. Die Mitglieder des Landesparteikontrollausschusses sind hinsichtlich ihrer gesamten Tätigkeit nur dem Landesparteitag verantwortlich.

LANDESPARTEISCHIEDSKOMMISSION

§ 76 Zusammensetzung

1. Der Landesparteitag wählt die Landesparteischiedskommission. Die Landesparteischiedskommission besteht aus fünf Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmitgliedern. Ein Mitglied wird vom Landesparteitag zum/zur Vorsitzenden gewählt

2. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter des/der Vorsitzenden. Der/die Vorsitzende und die Stellvertreterin/der Stellvertreter müssen die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien vollendet und mindestens zehn Jahre eine Berufsstellung bekleidet haben, für die die Vollendung dieser Studien vorgeschrieben ist. Sie dürfen keine andere Funktion in der Tiroler Volkspartei bekleiden.

§ 77 Zuständigkeit

1. Die Landesparteischiedskommission entscheidet über
    a. Alle Streitigkeiten zwischen Organen der Tiroler Volkspartei oder der Teilorganisationen, ausgenommen zwischen Organen einer Teilorganisation.
    b. Angelegenheiten, denen der Vorwurf der Ehrenrührigkeit im Verhalten eines Parteimitgliedes oder der Vorwurf der Parteischädlichkeit zugrunde liegt.
    c. Berufungen gegen die Entscheidung über die Aberkennung einer Parteifunktion.
    d. Berufungen gegen die Entscheidung über einen Parteiausschluss oder eine vorläufige Ruhendstellung der Parteimitgliedschaft.

§ 78 Verfahren

1. Das Verfahren der Landesparteischiedskommission wird durch schriftlichen Antrag eingeleitet. Die Verhandlungen vor der Landesparteischiedskommission sind nach den Grundsätzen der Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und freien Beweiswürdigung durchzuführen. Sie sind nicht öffentlich, doch können Streitparteien je ein Parteimitglied ihres Vertrauens als Beistand beiziehen. Die Vertretung durch einen Verfahrensbevollmächtigten ist zulässig. Beistand und Verfahrensbevollmächtigter müssen seit mindestens drei Jahren Mitglied der Tiroler Volkspartei sein.

2. Die Landesparteischiedskommission entscheidet nach der von der Bundesparteiorganisation erlassenen Parteigerichtsordnung. Soweit in dieser und in diesem Statut nichts bestimmt ist, gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung und der Jurisdiktionsnorm sinngemäß.

X. Beschlusserfordernisse und Wahlen

§ 79 Beschlussfähigkeit

Soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, sind die Organe der Tiroler Volkspartei beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurden und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Dies gilt auch für die stattfindenden Wahlgänge. Diese Regelung gilt nur auf Landes- und Bezirksebene.

§ 80 Beschlüsse

1. Soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, ist für Beschlüsse die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

2. Wenn es vom/von der Vorsitzenden angeordnet oder von einem Zehntel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird, ist eine Abstimmung schriftlich durchzuführen.

§ 81 Wahlen

1. Soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, ist für eine Wahl oder eine Aufstellung die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich. Stimmen, die auf nicht wählbare oder zur Kandidatur nicht bereite Personen entfallen, sind ungültig.

2. Erhält kein Kandidat/keine Kandidatin die absolute Mehrheit, ist zwischen den beiden Kandidatinnen und Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen. Stimmen, die auf andere Kandidatinnen und Kandidaten entfallen, sind ungültig.

3. Bei Stimmengleichheit ist die Stichwahl zu wiederholen. Ergibt auch die Wiederholung keine Mehrheit, entscheidet das Los.

4. Steht bei einer Wahl oder Aufstellung nur ein Kandidat/eine Kandidatin zur Wahl, ist die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

5. Die Wahl mehrerer Funktionärinnen und Funktionäre oder die Aufstellung von Mandatarinnen und Mandataren in einem gemeinsamen Wahlgang ist zulässig, wenn diesem Vorgang mit absoluter Mehrheit zugestimmt wurde.

6. Wird die Wahl oder Aufstellung mehrerer Kandidatinnen und Kandidaten unter einem und schriftlich vorgenommen, darf ein Kandidat/eine Kandidatin für die Gültigkeit seiner/ihrer Wahl nicht auf der Mehrheit der gültigen Stimmzettel gestrichen oder durch einen anderen Namen ersetzt worden sein.

7. Die Wahl von Obleuten und die Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten für Mandate haben in geheimer und schriftlicher Wahl zu erfolgen. Bei der Wahl zum/zur Gemeindeparteiobmann/-obfrau sowie zum/zur Stadtteilparteiobmann/-obfrau kann der Parteitag von der Schriftform absehen.

XI. Schlussbestimmungen

§ 82 Allgemeine Geschäftsordnung

Der Landesparteivorstand beschließt eine Geschäftsordnung für den Landesparteitag.

§ 83 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Landesparteiorganisationsstatutes sind für alle Organisationsbereiche und Teilorganisationen bindend.

§ 84 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

1. Dieses Landesparteiorganisationsstatut tritt mit dem Tag der Beschlussfassung durch den Landesparteitag in Kraft.

2. Die in diesem Statut vorgesehenen Organe sind nach Ablauf der laufenden Funktionsperiode zu wählen und zu konstituieren. Die Bestimmung nach § 62 Abs. 4 lit. c greift nach Ablauf einer der entsprechenden Funktionsperioden.

3. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Statuts bestehenden Mitgliedschaften in der Tiroler Volkspartei, der Österreichischen Volkspartei sowie in den Teilorganisationen bleiben in ihrem bisherigen Umfang und mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten unverändert aufrecht. Sie bedürfen keiner neuerlichen Beitrittserklärung, Aufnahmeentscheidung oder sonstigen Bestätigung. Insbesondere begründet das Inkrafttreten dieses Statuts weder eine zusätzliche Mitgliedschaft noch führt es zum Verlust einer bestehenden Mitgliedschaft.

Beschlossen beim Landesparteitag am 07. November 2026